

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

30. April 2014

Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die vorgesehenen Änderungen im Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG). Sie entsprechen den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung, einem zeitgemässen Pausenreglement, Regelungen zur Sonntagsarbeit und Bestimmungen beim Störfall.

Die konkrete Ausgestaltung der Pausenregelung, der Regelungen zur Sonntagsarbeit und Nacharbeit wird jedoch auf Verordnungsstufe definiert und soll die Ansprüche der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden gleich stark berücksichtigen. Als grundsätzliche Bemerkung wird angeregt, das AZG als neue Verordnung in das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) zu überführen. Diverse Synergien in der Gesetzgebung (allgemeine Arbeitsgesetze, Mutterschutzverordnung, Jugendschutzverordnung) könnten so einfacher genutzt werden.

Der Ausweitung des Geltungsbereichs auf Arbeitnehmende, die sicherheitsrelevante Tätigkeiten im öffentlichen Verkehr ausführen, der Unterstellung von Arbeitnehmenden unter 18 Jahren unter die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) sowie der vollständigen Unterstellung von Drittfirmen, welche direkt für Bereiche des öffentlichen Verkehrs im Einsatz stehen, stimmen wir zu. Auch die separate Regelung für das Verwaltungspersonal im ArG wird begrüsst.

Anträge und Bemerkungen zu spezifischen Punkten

- Art. 2 Abs. 2: Worin besteht hier die Unterscheidung zu den unter Art. 1 Abs. 1 lit. f genannten Unternehmen? Aus Sicht des Kantons Aargau ist dieser Absatz nicht zwingend notwendig.
- Art. 7 Abs. 3: Für Pausen ausserhalb des Dienstorts soll der gleiche Zeitzuschlag gewährt werden, wie für Pausen am Dienstort.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- konsultationen@bav.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt